

412.311

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 9. Mai 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

- Stellenplan § 2. Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeit-einheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex von 112,6 erhöht oder vermindert. Das Volksschulamt legt ihn jährlich fest.
⁵ Die Schulpflegen melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.
- Gemeinde-eigene Vollzeit-einheiten § 2 d. Abs. 1 unverändert.
² Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeit-einheiten ausschliesslich einsetzen für
lit. a–e unverändert;
f. die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und das Volksschulamt die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat,
lit. g unverändert.
- Zuständigkeiten § 3. Abs. 1 unverändert.
² Das Volksschulamt ist zuständig für:
lit. a–e unverändert.
³ Das Volksschulamt fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c sowie e in der Regel nach Rücksprache mit der Schulpflege. Die Festsetzung einer Abfindung gemäss lit. b erfolgt im Einvernehmen mit dem Personalamt.
- Meldepflicht § 4. ¹ Die Schulpflegen melden dem Volksschulamt unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen und Schulleiter auswirken, sowie die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und Schulleitungen.
² Sie verwenden dafür die vom Volksschulamt zur Verfügung gestellten Formulare.

§ 5. ¹ Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden dem Volksschulamt die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

Strafuntersuchungen,
Strafurteile

² Das Volksschulamt informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist.

§ 6. ¹ Das Volksschulamt ernennt eine Personalkommission, die in Lehrpersonalfragen beratende Funktionen wahrnimmt.

Personalkommission

² Es regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission.

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

Vollpensum

⁴ Die Tätigkeit, die durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Das Volksschulamt kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Dienstliche
Auslagen

² Das Volksschulamt kann den Lehrpersonen, den Schulleiterinnen und Schulleitern besondere Auslagen im Zusammenhang mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ganz oder teilweise vergüten.

³ Es bestimmt die Ansätze; es kann Spesen pauschal abgelten.

Abs. 4 unverändert.

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.

Dienstalters-
geschenk

³ Die Gemeinde meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter dem Volksschulamt bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.

Lohnerhöhung und Rückstufung	<p>§ 24. Abs. 1–4 unverändert.</p> <p>⁵ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch das Volksschulamt auf Antrag der Schulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist ist eine neuerliche Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen. Diese beschränkt sich auf die beanstandeten Tätigkeiten.</p>
Bezahlter Urlaub	<p>§ 28. ¹ Die Gemeinde bewilligt bezahlten Urlaub bis zu einer Woche. Sie meldet diesen dem Volksschulamt.</p> <p>² Das Volksschulamt bewilligt:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>³ Das Volksschulamt entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.</p>
Berufspflicht- verletzung	<p>§ 29 a. Werden im Rahmen einer Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann das Volksschulamt die Erlaubnis zur Fortführung oder Aufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen.</p>
Zusatz- ausbildung	<p>§ 29 c. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Das Volksschulamt bezeichnet die anerkannten Ausbildungen.</p> <p>³ Es kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als genügende Ausbildung anerkennen.</p>
Stellvertretung	<p>§ 29 f. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Das Volksschulamt errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat. Ausnahmsweise und mit Bewilligung des Volksschulamts kann die Schulpflege eine Aushilfe auf der Grundlage von § 161 VVO¹ anstellen.</p>
Arbeits- verhältnis der Vikarinnen und Vikare	<p>§ 30. ¹ Vikariate für voraussichtlich mehr als drei Tage werden durch das Volksschulamt errichtet. Ist mit der Abwesenheit eine Erwerbsersatzleistung verbunden, wird die Vikarin oder der Vikar auch für eine kürzere Dauer abgeordnet.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Vikarin oder der Vikar meldet dem Volksschulamt die Beendigung des Vikariats innert einer Woche unter Angabe des letzten Schultags.</p>

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Lohnanspruch

³ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet das Volksschulamt auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss §§ 14–19 aus. Der Antrag ist spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vikariats zu stellen. Das Volksschulamt kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn lit. a–c unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABI 2012, 1053](#)).

¹ [LS 177.111](#).